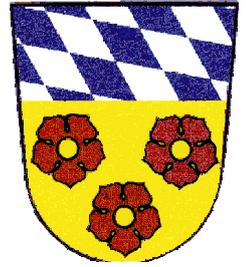


Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende



MARKTSATZUNG

§ 1

Der Markt Bad Abbach veranstaltet die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung, deren Teilnahme nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der folgenden Vorschriften frei steht.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- 1) Der Wochenmarkt findet jeweils am Dienstag und Freitag in der Fußgängerzone statt. Der Wochenmarkt ist von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 2) Außerhalb der festgesetzten Markttag, -zeiten und -flächen ist jeglicher Marktverkehr verboten.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme von alkoholischen Getränken;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des Großviehs.

§ 4

Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ein Standplatz darf nur bezogen werden, wenn der Markt oder seine Beauftragten die Zustimmung erteilt haben.
- 2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag (schriftlich oder mündlich) durch den

Marktsatzung

Markt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Markt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes.

- 3) Anträge auf Zulassung eines Standplatzes sind eine Woche vor dem Markttag beim Markt Bad Abbach zu stellen. Die Dauererlaubnis ist schriftlich beim Markt Bad Abbach zu beantragen. Für die Tageserlaubnis genügt auch eine mündliche Antragstellung beim Ordnungsamt des Marktes Bad Abbach.
- 4) Soweit ein Standplatz nicht vergeben oder ein vergebener Standplatz nicht bis 14.00 Uhr (Wochenmarkt) genutzt wurde, kann der Markt am Markttag Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.
- 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 7) Die Erlaubnis kann vom Markt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 8) Die Erlaubnis kann vom Markt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Erlaubnisinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in

Marktsatzung

der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nach Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Markt die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

§ 5

Zulassung

- 1) Der Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich unbegrenzt untersagen. Auf § 70 der Gewerbeordnung wird hingewiesen.
- 2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Gebühren

Unter Berücksichtigung der Kostensatzung und der Tarif-Nr. 6.31 des Kommunalen Kostenverzeichnisses wird eine Gebühr von 2,00 €/lqm., mindestens jedoch 10,00 € pro Markttag erhoben.

§ 7

Auf-und Abbau

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde (Wochenmarkt) vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- 2) Das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art ist nicht zulässig. Alle Fahrzeuge und sonstige Transportgeräte dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz (siehe § 2 Abs. 1 der Satzung) abgestellt werden.
- 3) Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung bzw. der Inanspruchnahme des Standplatzes muss der Standinhaber bzw. ein verantwortlicher Ansprechpartner bis zum Ende des Marktes ständig anwesend sein.
- 4) Im Übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

gen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, aus denen der Verkauf nicht erfolgt, dürfen auf dem Marktplatz auf keinem Fall abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vom Markt Bad Abbach werden keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- 4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen an der Straßenoberfläche, haben. Zerrissene oder beschmutzte Abdeckungen, Planen oder Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufsgegenstände nicht verwendet werden.
- 5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 6) An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich angeschriebenem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der Anschrift des Inhabers anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Inhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- 7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 8) Gehwege, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten. Es darf dort nichts abgestellt werden. Die Fahrbahnmitte ist als Rettungsdurchfahrt mit einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten.

Marktsatzung

- 9) Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden. Elektrische Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten. Den Anordnungen des Marktes Bad Abbach sowie dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2) Alle Marktteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig
 1. das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
 5. das Betreiben von elektrischen Heizgeräten, z.B. Heizlüfter, Heizstrahler usw.
 6. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder müssen geschoben werden.
 7. Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 4) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen, insbesondere der Polizei, dem Landratsamt und dem Veterinäramt, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Marktsatzung

§ 10

Sauberhalten des Marktgeländes

- 1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf den Markt nicht eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzende Fläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Flächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen, in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen;
 4. dass zur Abfallverminderung Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr oder in Geschirr, das kompostierfähig ist, abgegeben werden.
 5. soweit der Markt besondere Abfallbehälter bereitstellt, das Verpackungsmaterial, die Abfälle und den Kehrriech zu diesen Abfallbehältern zu verbringen oder dort möglichst verdichtet einzufüllen;
 6. die Standplätze und die angrenzenden Flächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen des Marktes diese der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- 3) Wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 von den Beschickern nicht erfüllt werden, kann sich der Markt zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und eventuell entsprechende Kosten den Verursachern in Rechnung stellen.

§ 11

Haftung

- 1) Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Der Markt Bad Abbach haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- 2) Der Markt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten

Marktsatzung

Sachen. Wenn aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, vom Markt nicht zu vertretenden Gründen, Märkte nicht stattfinden oder unterbrochen werden, so kann daraus von den Anbietern kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden.

- 3) Für Beschädigungen gemeindlichen Eigentums haftet der Verursacher. Standinhaber haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihr Personal bzw. ihre Beauftragten.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt des Marktes Bad Abbach. Den beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu den Verkaufsständen jederzeit zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- EUR können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung belegt werden.

§14 Inkrafttreten¹

¹ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom November 2002, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.